



Auf der Flucht: Durch klimatische Veränderungen wie Überflutungen werden betroffene Menschen zu Umweltflüchtlingen.

Rechtliche Grauzone

Eine aktuelle Studie des Umweltbundesamts verdeutlicht, dass Umweltflucht ein reales, aber rechtlich nicht erfasstes Phänomen ist. Und sie zeigt Wege auf für eine bessere Rechtsstellung und rechtliche Behandlung von Umweltflüchtigen.

Umweltflucht ist kein gängiger Begriff der Alltagssprache, auch nicht der juristischen Alltagssprache. Selbst unter Völkerrechtlern hat sich noch kein allgemein anerkanntes Konzept der „Umweltflucht“ etablieren können. Dennoch drängt das Phänomen umweltbedingter Migrationsbewegungen, nicht zuletzt durch die Berichterstattung über extreme Wetterereignisse und ihre Folgen, zunehmend in das Bewusstsein der Öffentlichkeit. Auch Klimaschutzpolitik kommt kaum noch ohne den Hinweis aus, dass die zu erwartenden gravierenden Klimaveränderungen Migrationsbewegungen nach sich ziehen werden.

Vor diesem Hintergrund erweist sich eine Erforschung des völkerrechtlichen Umgangs mit dem Phänomen „Umweltflucht“ als dringliches Anliegen. Das Bundesumweltministerium hat daher eine Studie gefördert, die im Auftrag des Umweltbundesamts erstellt wurde. Deren Zielsetzung bestand darin, die rechtliche Stellung von Umweltflüchtlingen zu klären und Vorschläge für die völkerrechtliche Behandlung von Umweltflucht und Umweltflüchtlingen zu entwickeln. Mit der Erstellung der Studie war die Universität Wien zusammen mit dem Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, Wien, betraut.

Der Abschlussbericht dieses Forschungsprojekts legt ein Regelungsvakuum im geltenden Völkerrecht offen. Diese Lücke steht im Widerspruch dazu, dass Umweltflucht bei näherer Betrachtung ein viel häufigeres Phänomen ist als weithin angenommen.

Zur „Umweltflucht“ zählt die Studie umweltbedingte Migrationsbewegungen, unabhängig davon, ob sie aus natürlich oder menschlich verursachten Umweltveränderungen resultieren. Eine besondere Rolle spielten vor allem die durch den Klimawandel verursachten Veränderungen, die nicht zuletzt der Weltklimarat wissenschaftlich eindrucksvoll belegt und für die

Zukunft mit zunehmender Häufigkeit und Intensität vorhersagt. Nach empirischen Studien, auf denen die Forschungsnehmer aufbauen, sind weltweit bis zu eine Milliarde Menschen von so gravierenden Veränderungen betroffen (oder werden in absehbarer Zeit betroffen sein), dass sie potenzielle „Umweltflüchtlinge“ darstellen. Besonders begünstigt wird Umweltflucht von diesen Veränderungen: tropische Wirbelstürme; schwere Regenfälle und Überflutungen, bei denen die Anzahl der davon betroffenen Personen, wie gerade in Pakistan zu sehen war, kaum vorhersehbar ist; Dürre und fortschreitende Wüstenbildung sowie – das wohl illustrativste Beispiel – der aufgrund des Klimawandels zu erwartende Meeresspiegelanstieg, der insbesondere Menschen in Deltaregionen zur Migration zwingen könnte.

Umweltflucht, das demonstriert die Studie eindringlich, findet in den unterschiedlichsten Regionen der Erde in einem nur sehr begrenzt berechenbaren Ausmaß statt und besitzt regelmäßig eine grenzüberschreitende Dimension. Das Völkerrecht hält aber bislang keine passende Antwort dafür bereit, wie auf grenzüberschreitende Umweltflucht zu reagieren ist. Dabei stellt sich nicht nur die Frage nach Pflichten der Aufnahmestaaten von Umweltflüchtlingen. Die Studie untersucht vielmehr auch etwaige Verpflichtungen der Herkunfts- sowie weiterer Staaten.

Die – vorrangig aus dem Umweltvölkerrecht zu entnehmende – Verpflichtung, bereits den Eintritt einer Situation zu verhindern, die Umweltflucht nach sich ziehen kann, betrifft zunächst alle Staaten, die den entsprechenden umweltvölkerrechtlichen und insbesondere klimaschutzrechtlichen Instrumenten unterliegen. Menschenrechtliche Instrumente des Völkerrechts verpflichten in erster Linie nur die Herkunftsstaaten potenzieller Umweltflüchtlinge, dafür zu sorgen, dass Leben und Gesundheit ihrer Bevölkerung nicht durch Veränderungen von Umwelt und Klima ernsthaft beeinträchtigt werden. Soweit eine Umweltfluchtsituation bereits eingetreten ist, legen die Verfasser der vorliegenden Studie eine mögliche Anwendung des (unverbindlichen) völkerrechtlichen Katastrophenschutzrechts nahe. Die daraus abzuleitenden Verpflichtungen treffen erneut in erster Linie die Herkunftsstaaten von Umweltflüchtlingen. Die Frage, ob das Völkerrecht im Hinblick auf die Aufnahme von Um-

weltflüchtlingen Verpflichtungen aufweist, muss, sowohl unter Berücksichtigung des Umweltvölkerrechts als auch des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes, erneut verneinend beantwortet werden. Weder die Genfer Flüchtlingskonventionen noch die Europäische Menschenrechtskonvention oder andere völkerrechtliche Regime enthalten Regelungen, die eine adäquate Antwort auf Umweltflucht bieten.

Damit kommt die vorliegende Studie zu dem Ergebnis, dass das geltende Völkerrecht zwar eine Vielzahl staatlicher Verpflichtungen bereithält, die teilweise für einzelne Aspekte der Prävention und Bewältigung von Umweltflucht herangezogen werden können. Diese Vorschriften sind jedoch nicht nur in verschiedenen Bereichen des Völkerrechts verstreut, sondern wurden regelmäßig auch zu einem anderen Zweck als der Erfassung der Umweltflucht erlassen. Ein Regelungswerk, das speziell auf das Phänomen der Umweltflucht zugeschnitten ist und Umweltflucht in allen Aspekten erfasst, gibt es nicht.

Die Studie kommt zu dem Schluss, dass es neuer rechtlich verbindlicher Regelungen im Völkerrecht bedarf, die staatliche Verpflichtungen für den Umgang mit Umwelt-

flucht festlegen. Sie zeigt auf, wie neue Regelungen und Mechanismen im Bereich der Entwicklungshilfe, der Menschenrechte, der humanitären (Katastrophen-) Hilfe oder des internationalen Umweltschutzes entwickelt werden könnten. Besonders wichtig erscheint es den Verfassern der Studie, dass nicht Stückwerk produziert wird, dessen vereinzelte Regelungen die verantwortlichen Staaten erst zusammenfügen müssen, um ein Gesamtbild ihrer Pflichten zur Vermeidung und Bewältigung von Umweltflucht zu erhalten. Eine neue Regelung sollte deshalb von vornherein umfassend und global angelegt sein und über eigenständige Institutionen und Mechanismen verfügen, die eine effektive Umsetzung gewährleisten können.

Es ist vor allem dieser Katalog möglicher neuer Regelungsinhalte, der die vorliegende Studie auszeichnet. Abgesehen von einem spannenden Einblick in ein zunehmend dringliches Phänomen bildet diese Studie eine solide Grundlage, sich zur Frage der Umweltflucht eine Meinung zu bilden.

*Dr. Marcus Schroeder, Referat KI II 2
„Europäische Union und Völkerrecht“*

Die Studie kann heruntergeladen werden unter www.uba.de/uba-info-medien/4035.



Große Leere: Auch Dürre und zunehmende Wüstenbildung – und im Gegensatz dazu der zu erwartende Meeresspiegelanstieg – zwingt Menschen, betroffene Regionen zu verlassen.